



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
12/2017 (8. Mai 2017)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA)

vom 8. Mai 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG in seiner Sitzung am 4. Mai 2017 die nachfolgende Änderungssatzung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Bachelorstudiengänge vom 25. Januar 2008 (Rahmenordnung) werden wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 und 4 wird wie folgt geändert
2. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert

§ 17 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 8 bis 12 CP. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Präsentation der Bachelorarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu vergeben.
- (3) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. (Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen). Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist zudem die Betreuungszusage einer zweiten Prüferin/ eines zweiten Prüfers durch Unterschrift erforderlich, die vom Studierenden

eingeholt werden muss. Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine zweite Prüferin/ einen zweiten Prüfer zu finden, wird diese/dieser auf Antrag vom Prüfungsausschuss bestellt. Dabei ist von der/von dem Studierenden spätestens 14 Tage vor Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er sich um eine Zusage bemüht hat.

§ 18 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von einem Prüfer bzw. einer Prüferin, der/die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer bzw. Prüferin zu beurteilen, die/der vom Studierenden bereits bei der Anmeldung genannt wurde (vgl. § 17 Abs. 4). Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ist in die Endnote einzubeziehen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen einigen sich auf eine Note. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, teilen die Prüferinnen und Prüfer dies dem akademischen Prüfungsamt mit und die Leiterin bzw. der Leiter des akademischen Prüfungsamtes setzt die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 8. Mai 2017

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor